

# AGB - Koenig

## I. Allgemeines:

---

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle dem Fotoatelier Koenig erteilten Aufträge, soweit nicht im Einzelfall etwas Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde. Für den Kamera-Service gelten gesonderte Servicebedingungen. Abweichenden Formulierungen in evntl. vorliegenden AGB des Auftraggebers widersprechen wir hiermit. Unsere AGB gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht innerhalb von 5 Tagen widersprochen wird.
2. „Lichtbilder“ im Sinne dieser AGB sind alle vom Fotoatelier Koenig hergestellten Produkte, gleich in welcher technischen Form, Schaffensstufe oder in welchem Medium sie erstellt wurden oder vorliegen. (Negative, Dia-Positive, Papierbilder, Still-Videos, elektronische Stehbilder, in digitalisierter Form, Videos usw.)
3. In einem Angebot ist nur das enthalten, was bei Auftragserteilung festgelegt wurde. Alle Mehrkosten durch Auftragsweiterungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Jegliche Waren und Bildrechte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum mit allen Rechten.

## II. Urheberrecht:

---

1. Uns steht das Urheberrecht an den Lichtbildern nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.
2. Die von uns hergestellten Lichtbilder sind grundsätzl. nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.
3. Übertragen wir Nutzungsrechte an unseren Werken, ist, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. Das heißt: Die Einräumung des Nutzungsrechts bedeutet nicht automatisch, dass wir dem Auftraggeber unentgeltlich geeignete Vorlagen (Negative, Dias oder Feindaten) überlassen. Diese sind entsprechend dem Angebot, bei fehlendem Angebot

entsprechend unserer aktuellen Preisliste zu erwerben. Eine Weitergabe von Nutzungsrechten bedarf einer besonderen Vereinbarung mit uns.

4. Mit der Übergabe der Fotografien, Negative oder Feindaten findet im erforderlichen Rahmen des Vertragszwecks eine vorläufige Nutzungsrechte – Einräumung statt. Der endgültige Rechteübergang bleibt bis zur vollständigen Zahlung vorbehalten. Erfolgt bei Fälligkeit keine Zahlung wird das Foto - Atelier – Koenig nach Ablauf einer weiteren gesetzten Zahlungsfrist die vorläufige Nutzungsrechte – Einräumung widerrufen. Mit der Folge, dass jegliche weitere Fotonutzung durch den Auftraggeber zu unterbleiben hat.
5. Der Besteller eines Bildes im Sinne vom § 60 UrhG hat kein Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen und zu verbreiten, wenn nicht die entsprechenden Nutzungsrechte übertragen worden sind. § 60 UrhG wird ausdrücklich abbedungen.
6. Bei der Verwertung von Lichtbildern können wir, sofern nichts anderes vereinbart wurde, verlangen, als Urheber des Lichtbildes genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt uns zum Schadensersatz.
7. Die Negative / Dateien verbleiben beim Fotografen. Eine Herausgabe der Negative / Dateien an den Auftraggeber erfolgt nur bei gesonderter Vereinbarung und gegen Honorar.

### **III. Vergütung, Eigentumsvorbehalt:**

---

1. Für die Herstellung der Lichtbilder wird ein Honorar als Pauschalpreis, Stundensatz, Tagessatz oder Stückpreis zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet. Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studiomieten etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen. Gegenüber Endverbrauchern weisen wir die Endpreise inkl. Mehrwertsteuer aus.
2. Fällige Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Der Auftraggeber gerät in Verzug, wenn er fällige Rechnungen nicht spätestens 30 Tage nach Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufforderung begleicht. Uns bleibt vorbehalten, den Verzug durch Erteilung einer nach Fälligkeit zugehenden Mahnung zu einem früheren Zeitpunkt herbeizuführen.
3. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder unser Eigentum.

4. Wird uns die freie Gestaltung eines Auftrages ausdrücklich überlassen, so sind Reklamationen hinsichtlich der Bildauffassung, der Auswahl der Fotomodelle oder des Aufnahmeortes und der angewendeten optisch-technischen fotografischen Mittel ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen.
5. Fällt aus Gründen, die das Fotoatelier Koenig nicht zu vertreten hat, ein Festgebuchter - Fototermin kurzfristig aus und kann dieser Ausfall nicht durch einen anderen Auftrag kompensiert werden, so haben wir ein Anrecht auf mindestens 50% des vereinbarten Honorars, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wird ein angefangener Auftrag aus vom Fotoatelier Koenig nicht zu vertretenden Gründen nicht fertig gestellt, so steht uns das volle Honorar zu. Als angefangen gilt ein Auftrag dann, wenn mit der vertraglich geschuldeten Leistung bereits von uns begonnen wurde. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis frei, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als durch uns bewertet.
6. Wir behalten uns vor, Materialpreise aufgrund veränderter Gestehungskosten jederzeit anpassen zu können.
7. Übersteigt die voraussichtliche Rechnungssumme den Betrag von 1500 Euro, so sind wir gegebenenfalls berechtigt, noch vor dem Beginn der Arbeiten eine Akontozahlung in Höhe von 50% zu verlangen.

## **IV. Haftung:**

---

1. Für die Verletzung von Pflichten, die nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit wesentlichen Vertragspflichten stehen, haften wir für uns und unsere Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Schäden an Aufnahmeobjekten, Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts, Negativen oder Daten haften wir, wenn nichts anderes vereinbart wurde, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Das Fotoatelier Koenig verwahrt die Negative / Feindaten sorgfältig. Es ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, von ihm aufbewahrte Negative / Feindaten nach drei Jahren seit Beendigung des Auftrags zu vernichten. Vor der Vernichtung benachrichtigen wir, soweit noch möglich, den Auftraggeber und bieten ihm die Negative / Feindaten zum Kauf an.

3. Wir haften für Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Gewährleistungen der Hersteller von Fotomaterial oder Datenträgern.
4. Die Zusendung und Rücksendung von Filmen, Bildern und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann bestimmen, wie und durch wen die Rücksendung erfolgt.
5. Beanstandungen, gleich welcher Art, kann der Auftraggeber nur innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Erhalt der Aufnahmen geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Fotografien als auftragsgemäß angenommen. Ausgenommen hiervon sind nicht offensichtliche Mängel, für deren Geltendmachung eine Frist von einem Jahr gilt.
6. Mängel oder Fehler der gelieferten Fotografien werden nach unserer Wahl durch Nachbesserung, Wandlung oder Minderung abgestellt. Gelingt es uns nicht eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung vorzunehmen, kann der Kunde unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche, gleich welcher Art und Weise und aus welchem Rechtsgrund, nach seiner Wahl Rückgängigmachung des Auftrages oder Herabsetzung des Honorars in angemessener Höhe verlangen, wenn uns eine zweite Möglichkeit zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung mit einer Frist von mindestens 6 Wochen gegeben wurde. Wir haften nicht, soweit gesetzlich zulässig, für Mangelfolgeschäden.
7. Farbliche Abweichungen in geringem Umfang sind bei Nachbestellungen technisch bedingt nicht zu vermeiden, und begründen keinen Reklamationsanspruch.

## **V. Nebenpflichten:**

---

1. Der Auftraggeber versichert, dass er an allen uns übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie bei Personenbildnissen die Einwilligung der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Holt der Auftraggeber nach Aufforderung die Aufnahmeobjekte nicht spätestens nach zwei Werktagen ab, sind wir berechtigt, gegebenenfalls

Lagerkosten zu berechnen oder bei Blockierung unserer Atelierräume die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auszulagern. Transport- und Lagerkosten gehen dann zu Lasten des Auftraggebers.

## **VI. Leistungsstörung, Ausfallhonorar:**

---

1. Überlassen wir dem Auftraggeber mehrere Lichtbilder zur Auswahl, hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten Lichtbilder innerhalb einer Woche nach Zugang, wenn keine längere Zeit vereinbart wurde, auf eigene Kosten und Gefahr zurücksenden. Für verlorene oder beschädigte Lichtbilder können wir, sofern wir den Verlust oder die Beschädigung nicht zu vertreten haben, Bezahlung verlangen.
2. Überlassen wir dem Auftraggeber Bilder aus unserem Archiv, so hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten Bilder innerhalb eines Monats nach Zugang (beim Auftraggeber) zurückzuschicken. Kommt der Auftraggeber mit der Rücksendung in Verzug, kann der Fotograf eine Blockierungsgebühr von 1 (in Worten: einem) Euro pro Tag und Bild verlangen, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden nicht entstanden oder niedriger ist als die Schadenspauschale. Bei Verlust oder Beschädigung, die eine weitere Verwendung der Bilder ausschließt, können wir Schadenersatz verlangen. Der Schadenersatz beträgt mindestens 1000 (in Worten: eintausend) Euro für jedes Original und 200 (in Worten: zweihundert) Euro für jedes Duplikat, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass ein Schaden gar nicht entstanden oder niedriger ist als die Schadenspauschale. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt uns vorbehalten.
3. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, wesentlich überschritten, so erhöht sich das Honorar, sofern ein Pauschalpreis vereinbart war, entsprechend. Ist ein Zeithonorar vereinbart, erhalten wir auch für die Wartezeit den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz, sofern nicht der Auftraggeber nachweist, dass uns kein Schaden entstanden ist. Bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Auftraggebers können wir Schadensersatzansprüche geltend machen.
4. Liefertermine für Lichtbilder sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich von uns bestätigt worden sind. Wir haften für Fristüberschreitung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

5. Der Auftraggeber trägt das Risiko für alle Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind, wie z.B. Witterungszulagen bei Außenaufnahmen, rechtzeitiges Bereitstellen von Produkten, Präsenz der Requisiten, soweit die Beschaffung dem Auftraggeber obliegt, Reisesperren, Nichterscheinen von angekündigten Bevollmächtigten der Auftraggeber sowie höhere Gewalt.

## **VII. Datenschutz:**

---

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Wir verpflichten uns, alle uns im Rahmen des Auftrages bekannt gewordenen Informationen diskret zu behandeln.

## **VIII. Bildbearbeitung:**

---

1. Die Bearbeitung von Lichtbildern des Fotoatelier Koenig und ihre Vervielfältigung und Verbreitung, analog oder digital, bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Entsteht durch Foto - Composing, Montage oder sonstige elektronische Manipulation ein neues Werk, ist dieses mit [M] zu kennzeichnen. Die Urheber der verwendeten Werke und der Urheber des neuen Werkes sind Miturheber im Sinne des §8UrhG.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Lichtbilder digital so zu speichern und zu kopieren, dass der Name des Fotografen mit den Bilddaten elektronisch verknüpft wird.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, diese elektronische Verknüpfung so vorzunehmen, dass sie bei jeder Art von Datenübertragung, bei jeder Wiedergabe auf Bildschirmen, bei allen Arten von Projektionen, insbesondere bei jeder öffentlichen Wiedergabe, erhalten bleibt und der Fotograf als Urheber der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.
4. Der Auftraggeber versichert, dass er dazu berechtigt ist, uns mit der elektronischen Bearbeitung fremder Lichtbilder zu beauftragen, wenn er einen solchen Auftrag erteilt. Er stellt das Fotoatelier Koenig von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Pflicht beruhen.

## **IX. Nutzung und Verbreitung:**

---

1. Die Verbreitung von Lichtbildern des Fotoatelier Koenig im Internet und in Intranets, in Online-Datenbanken, in elektronischen Archiven, die nicht nur für den internen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt sind, auf Diskette, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern ist nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Fotografen und dem Auftraggeber gestattet.
2. Die Weitergabe digitalisierter Lichtbilder im Internet und in Intranets und auf Datenträgern und Geräten, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Bildschirmen oder zur Herstellung von Soft- und Hardcopies geeignet sind, bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
3. Wir sind nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien und Daten an den Auftraggeber herauszugeben, wenn dies nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart und vergütet wurde.
4. Hat der Fotograf dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Einwilligung des Fotografen verändert werden.
5. Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien und Daten online und offline liegen beim Auftraggeber; die Art und Weise der Übermittlung kann der Auftragnehmer bestimmen.

## **X. Schlussbestimmungen:**

---

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Firmensitz des Fotoatelier Koenig, wenn der Vertragspartner nicht Verbraucher ist. Sind beide Vertragsparteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz des Fotografen als Gerichtsstand vereinbart. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages gültig. Die Vertragspartner vereinbaren, die ungültige Bestimmung durch eine gültige zu ersetzen, welche wirtschaftlich der Zielsetzung der Vertragspartner am nächsten liegt.

Diese AGB gelten ab dem 01.04.2002, alle früheren

AGB verlieren somit ihre Gültigkeit.